



Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Version	Status	Bearbeitet am:	Inhalt
1.0	Finale Version	01.01.2018	Erstmalige Erstellung der Richtlinie
2.0	Überarbeitung der Version 1.0	05.12.2022	Vollständige Überarbeitung und Aktualisierung der Richtlinie

Inhalt

Präambel.....	2
1. Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	2
1.1. Allgemeine Prinzipien und Berufsethos.....	2
1.2. Verantwortung der wissenschaftlichen Leitung des CISPA und der Leitung von Arbeitseinheiten.....	3
1.3. Leistungs- und Bewertungskriterien und Reviewer-Aktivitäten.....	4
1.4. Ombudsperson	4
1.5. Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	5
1.6. Regelungen für den Forschungsprozess	5
1.7. Wissenschaftliche Publikationen	6
1.8. Archivierung	7
1.9. Schutz der hinweisgebenden und der von den Vorwürfen betroffenen Person.....	7
2. Richtlinien für die Ernennung von Ombudspersonen am CISPA	9
2.1. Aufgaben und Position der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung.....	9
2.2. Ernennung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung	9
2.3. Verpflichtung zur Vertraulichkeit.....	10
2.4. Berichtspflicht.....	10
3. Verfahrensrichtlinien für Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	11
3.1. Vorprüfung	11
3.2. Förmliche Untersuchung	13
4. Inkrafttreten	15
Anhang 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind	16
Anhang 2: Katalog von Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	17



Präambel

Wissenschaftliche Integrität und Redlichkeit sind das Fundament einer vertrauenswürdigen Wissenschaftspraxis und stellen daher die grundlegenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit dar, die international wettbewerbsfähig ist. Dies umfasst auch die Selbstverpflichtung zu einem respektvollen Umgang miteinander in der wissenschaftlichen Gemeinschaft sowie mit allen Lebewesen, Kulturgütern und der Umwelt. Alle Forschenden und Forschungsinstitutionen verpflichten sich zur Einhaltung und Anwendung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis. Denn nur dann kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Forschenden untereinander gestärkt werden.

Um exzellente Forschung und gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen, hat die CISPA – Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH (im Folgenden: CISPA) die folgenden Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in Anlehnung an den im August 2019 veröffentlichten neuen Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)¹ in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der DFG vom 3. Juli 2019 sowie in Ausfüllung der aktuell gültigen Rahmenregelung der Helmholtz-Gemeinschaft aufgestellt. Sie sind für alle Personen verpflichtend, die an Forschungsaktivitäten des CISPA beteiligt sind. Die deutsche Version der Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der DFG kann bei Bedarf als Referenz hinzugezogen werden.

Durch das Aufstellen und Umsetzen dieser Regeln in die tägliche Arbeit seiner Forschenden nimmt CISPA seine Verantwortung als Forschungseinrichtung wahr, einen Rahmen für die Einhaltung und Verbreitung der guten wissenschaftlichen Praxis zu schaffen. Darüber hinaus fördert CISPA wissenschaftliche Integrität und Redlichkeit und trägt dazu bei, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen.

1. Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

1.1. Allgemeine Prinzipien und Berufsethos

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind als Kernprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens am CISPA insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- a) Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Forschung *de lege artis*,
- b) Förderung eines offenen Diskurses in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,
- c) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer (Koleginnen und Kollegen, Kooperationspartner:innen, Promovierende etc.),
- d) Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe,
- e) Vorrang von Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellungen und Beförderungen vor Quantität,
- f) Professionalität und Fairness in der Zusammenarbeit mit anderen,

¹ https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

- g) genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung, Auswahl und Bearbeitung von Daten; insbesondere auch die Einhaltung der DSGVO bei personenbezogenen Daten,

Alle Personen, die in Forschungsaktivitäten des CISPA eingebunden sind, sind dafür verantwortlich die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer Arbeit zu beachten. Nachwuchsforschende und leitende Forschende unterstützen sich gegenseitig in ihrer Weiterentwicklung und aktualisieren ihren Wissensstand zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis regelmäßig. Insbesondere die Forschenden, die wissenschaftlichen Nachwuchs betreuen, sensibilisieren ihre Mitarbeitenden von Anfang an für das Thema der guten wissenschaftlichen Praxis.

1.2. Verantwortung der wissenschaftlichen Leitung des CISPA und der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung des CISPA schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und Forschen, inklusive geeigneter Infrastrukturen wie den Zugang zu Literaturdatenbanken. In enger Zusammenarbeit mit den Leitungen von Forschungsgruppen entwickelt die wissenschaftliche Leitung des CISPA eine Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht und Betreuung, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und so effektiv ausgeübt werden können. Die Organisationsstrukturen sind derart gestaltet, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen auf allen Ebenen verhindert wird.

Die wissenschaftliche Leitung des CISPA sorgt dafür, dass die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis am Zentrum bekannt sind und von allen in die Forschungsaktivitäten eingebundenen Personen befolgt werden. Alle ihm angehörenden Forschenden mit Leitungsaufgaben haben eine Vorbildfunktion und übernehmen daher eine besondere Verantwortung für die Einhaltung und Vermittlung der Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis. Darüber hinaus unterstützt die Leitung des CISPA seine Forschenden darin, ethische und rechtliche Standards einzuhalten.

Neben der Sicherstellung einer angemessenen Betreuung und Unterstützung des Nachwuchses durch eine angemessene Organisationsstruktur etabliert die wissenschaftliche Leitung des CISPA weitere Strukturen und Konzepte. Dazu zählen Beratungsangebote zur Karriereentwicklung.

Die Leitung der Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie koordiniert die Aufgaben und die Zusammenarbeit so, dass die Gruppe ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Mitglieder der Arbeitseinheit kennen ihre jeweilige Rolle, ihre Aufgaben und Pflichten. Wenn dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, unterstützt die wissenschaftliche Leitung des CISPA die Leitung der Arbeitseinheit dabei, die Aufgaben entsprechend zu delegieren. Die Verantwortung der Leitung der Arbeitseinheit umfasst auch eine angemessene Betreuung der Nachwuchsforschenden in der Gruppe im Einklang mit dem zentrumweiten Betreuungskonzept.

Im Kontext der Personalauswahl und -entwicklung fördert CISPA neben Weiterbildungskonzepten für den wissenschaftlichen Nachwuchs auch die Gleichstellung



der Geschlechter und Vielfältigkeit (Diversity). Die Prozesse der Personalauswahl und -entwicklung sind transparent gestaltet, werden schriftlich dokumentiert und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

Die Leitung des CISPA fördert ein umfassendes Personalentwicklungskonzept, das für alle CISPA-Mitarbeitenden Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten und Karriereberatung sicherstellt. Leitende Angestellte sorgen dafür, dass die Mitglieder ihrer Arbeitseinheit ihr Potenzial entwickeln können, ermutigen sie zu selbstständigem Arbeiten und geben ihnen dabei die notwendige Unterstützung sowie Mitwirkungsrechte. So werden CISPA-Mitarbeitende dabei unterstützt, ihre Aufgaben und ihre Karriere aktiv zu gestalten.

1.3. Leistungs- und Bewertungskriterien und Reviewer-Aktivitäten

Bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistung befürwortet CISPA den verantwortungsvollen Umgang mit Metriken und quantitativen Daten, die nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Qualitative Kriterien und Originalität, die entscheidende Elemente exzellenter Forschung darstellen, haben Vorrang vor Quantität. Darüber hinaus werden Aktivitäten wie ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer oder Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse ebenso berücksichtigt wie die Einstellung der Forschenden im Hinblick auf Erkenntnisoffenheit und Risiken. Neben Kriterien, die in direktem Zusammenhang mit der (wissenschaftlichen) Leistung stehen, werden auch persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder ein alternativer Karriereweg entsprechend berücksichtigt. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Wissenschaftliche Integrität und Objektivität sind die Grundlage für eine ehrliche Beurteilung von Manuskripten, Förderanträgen, Personen etc. Forschende, die (Peer-)Reviews durchführen oder Mitglieder in wissenschaftlichen Beiräten sowie Entscheidungsgremien sind, sind stets zu Vertraulichkeit verpflichtet. Dies beinhaltet, dass das begutachtete Material nicht an Dritte weitergegeben oder für den eigenen Vorteil genutzt werden darf. Alle Aspekte, die zu einem Interessenkonflikt oder einer Voreingenommenheit führen könnten, werden offengelegt.

1.4. Ombudsperson

Die wissenschaftliche Leitung des CISPA ernennt zwei unabhängige, entsprechend qualifizierte Personen mit hoher persönlicher Integrität aus dem wissenschaftlichen Personal des CISPA als Ombudsperson und Stellvertretung für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis (siehe 2.). Der Name der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird hinreichend bekannt gemacht und auf der CISPA-Webseite veröffentlicht. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten die erforderliche Unterstützung, um ihre Aufgaben angemessen ausüben zu können. Dazu gehören auch Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung.

Es ist insbesondere die Aufgabe der Ombudspersonen allen Betroffenen als vertrauliche Beratungsstelle zur Verfügung zu stehen, wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis besteht. Grundsätzlich hat die Ombudsperson alle ihr zur Kenntnis gebrachten Informationen über mögliches Fehlverhalten neutral, fair und streng vertraulich zu behandeln.

Die Ombudsperson ist der erste Anlaufpunkt im Falle eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sowie allen Fragen im Kontext der guten wissenschaftlichen Praxis. Mitarbeitende des CISPA können sich ebenfalls an das nationale Gremium der DFG *Ombudsman für die Wissenschaft* wenden, welches ein von der DFG und insbesondere der DFG-Geschäftsstelle unabhängig tätiges Gremium darstellt, obgleich es mit DFG-Mitteln finanziert wird.

1.5. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Forschenden stellen für jeden Teilschritt im Forschungsprozess die Qualitätssicherung sicher, insbesondere wenn neue Methoden entwickelt werden. Dazu gehören neben der den Fachstandards entsprechenden Dokumentation auch die Einhaltung disziplinspezifischer Standards und Methoden, die Anwendung etablierter Prozesse für die Auswahl und Nutzung von Forschungsdaten und -software sowie für die Softwareentwicklung und Programmierung. Die angewendeten Mechanismen zur Qualitätssicherung werden bei einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse gemäß der geltenden Fachstandards dargelegt. Werden den Forschenden im Nachgang einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler bekannt, so werden diese korrigiert, z.B. durch die Veröffentlichung von Errata, oder ggf. zurückgenommen. Dies gilt auch, wenn sie von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Qualitätssicherung am CISPA umfasst auch das Kenntlichmachen der Herkunft der verwendeten Daten, Hard- und Software, die korrekte Zitierung der Originalquellen sowie eine verständliche Beschreibung der im Forschungsprozess gewonnenen Daten. Die Daten werden nach den fachspezifischen Standards verarbeitet und in Abhängigkeit des Fachgebiets ist die Replikation der Ergebnisse zu gewährleisten. Bei der Veröffentlichung von Software-Quellcodes achten die Forschenden so weit wie möglich darauf, dass dieser persistent, zitierfähig und dokumentiert ist.

1.6. Regelungen für den Forschungsprozess

Von Beginn eines Forschungsprojektes an kennen alle Beteiligten stets ihre Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben, die bei Bedarf, z.B. einer Änderung des Arbeitsschwerpunktes, angepasst werden sollten. Die Projektmitglieder tauschen regelmäßig Informationen und Ideen aus. Bei der Planung eines Forschungsprojektes führen die Forschenden eine gründliche Literaturrecherche durch, um den aktuellen Stand der Forschung zu berücksichtigen, kenntlich zu machen und relevante Forschungsfragen zu identifizieren. Bei der Interpretation der Forschungsergebnisse werden soweit möglich Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen angewendet und die spezifischen Rahmenbedingungen des Projektes berücksichtigt. Die Forschenden prüfen auch, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

Ethische und rechtliche Vorschriften sind grundsätzlich zu beachten, dies gilt auch für Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten. Sofern erforderlich ziehen die Forschenden Ethikkommissionen und Datenschutzbeauftragte hinzu und holen die erforderlichen Genehmigungen ein. Die Forschenden machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst und beurteilen Forschungsvorhaben hinsichtlich möglicher Forschungsfolgen und ethischer Gesichtspunkte. Insbesondere evaluieren sie die Risiken im Zusammenhang mit sicherheitskritischer Forschung, wo es rechtlich notwendig ist.



Um Konflikten bei Forschungsprojekten mit internen oder externen Partnern vorzubeugen, schließen die beteiligten Partner, sofern notwendig und möglich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungs- und Zugangsrechte der im Rahmen des Projektes verwendeten oder entwickelten Daten sowie der Forschungsergebnisse. Die Nutzung steht insbesondere den Forschenden zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Um die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen und Forschungsfragen zu beantworten, befolgen die Forschenden fundierte wissenschaftliche Methoden oder etablieren unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung Standards bei neuen Methoden. Dies gilt auch für die Anwendung von Software, die Erhebung von Forschungsdaten und die Beschreibung von Forschungsergebnissen.

Wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Kalkulationen können nur reproduziert werden, wenn alle relevanten Schritte nachvollziehbar sind. Aus diesem Grund fertigen die Forschenden vollständige und adäquate Berichte nach den bestehenden fachspezifischen Richtlinien an, die darüber hinaus eine Bewertung und Überprüfung der Forschungsergebnisse ermöglichen. Die Berichte umfassen Informationen über die Forschungsdaten, Methoden, Auswertungs- und Analyseschritte, bei entwickelter Forschungssoftware den Quellcode sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese. Soweit möglich erhalten Dritte Zugang zu diesen Informationen. Im Sinne einer positiven Fehlerkultur werden auch Einzelergebnisse, die die Hypothese nicht unterstützen, dokumentiert. Weicht die Dokumentation von den Fachstandards ab, werden die Gründe dafür dargelegt. Forschungsergebnisse und Dokumentation dürfen nicht manipuliert werden, sondern müssen bestmöglich geschützt sein.

1.7. Wissenschaftliche Publikationen

Publikationen, von einem Konferenz-Vortrag zu einem Artikel in einem wissenschaftlichen Journal, stellen das wichtigste Medium für die Verbreitung von Forschungsergebnissen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft dar. Dabei bringen die Forschenden grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, vermeiden jedoch unangemessen kleinteilige Publikationen. Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, insbesondere im Kontext von Patenten und Kooperationen, diese Entscheidung darf aber nicht von Dritten abhängen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Forschenden zu entscheiden, ob, wo und wie sie/er die Ergebnisse öffentlich zugänglich macht.

Bei Entscheidung für eine Veröffentlichung wählen die Forschenden das Publikationsmedium, ob neu oder etabliert, im Hinblick auf seine Qualität, Sichtbarkeit und Seriosität aus. Insbesondere soll in der Evaluation auch berücksichtigt werden, ob das Medium Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. In der Herausgeberfunktion ist das Publikationsorgan ebenfalls unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen. Neben Veröffentlichungen in Büchern und Fachzeitschriften sollen auch akademische Repositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht gezogen werden. Das zur Veröffentlichung gewählte Publikationsorgan determiniert nicht die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags.



Die Forschungsergebnisse werden vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind in vollem Umfang und korrekt anzuerkennen und zu zitieren; bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollen nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Kontextes als notwendig erachtet wird. Im Sinne von Open Science sollten, soweit möglich, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen, die angewandten Methoden und die eingesetzte Software nach den FAIR-Prinzipien auf Repositorien und in Archiven zur Verfügung gestellt werden. Auch hier können sich Einschränkungen im Kontext von Patenten und Forschungs Kooperationen ergeben. Bei selbst entwickelter Software ist möglichst der Quellcode anzugeben und die Software mit einer entsprechenden Lizenz zu versehen.

Als Autor:in eines Forschungsvorhabens oder einer daraus resultierenden Publikation wird bezeichnet, wer nachvollziehbar einen wesentlichen und genuinen Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt geleistet hat. Insbesondere umfasst dies eine wissenschaftserhebliche Mitwirkung zur Entwicklung und Konzeption des Vorhabens, und zur Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, Software, Quellen, und zur Analyse und Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und aus diesen folgenden Schlussfolgerungen sowie zum Manuskript. Anderweitige Unterstützung kann in Fußnoten, im Vorwort oder im Rahmen einer Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Die an der Publikation mitwirkenden Personen stimmen der finalen Fassung der Publikation zu und einigen sich, wer als verfassende Personen der Ergebnisse genannt wird. Eine Verweigerung der Zustimmung zur Publikation darf nur mit hinreichendem Grund erfolgen und muss mit nachprüfbarer Kritik begründet werden. Die Reihenfolge der mitwirkenden Personen wird rechtzeitig festgelegt, spätestens bei Formulierung des Manuskripts und unter Berücksichtigung der Konventionen im Fachgebiet. Die mitwirkenden Personen tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, es sei denn es wird explizit anders ausgewiesen. Bei dem Veröffentlichungsmedium wirken sie auf eine entsprechende Kennzeichnung ihrer Forschungsbeiträge, um eine korrekte Zitierung zu ermöglichen.

1.8. Archivierung

Primärdaten als Grundlage für Publikationen sind, soweit möglich und nach den Standards im Fachgebiet, zu sichern und ab dem Publikationsdatum zugänglich und nachvollziehbar für zehn Jahre auf haltbaren Trägern in der Forschungseinrichtung oder Repositorien aufzubewahren. Dies umfasst auch Forschungssoftware. Die Leitung des CISPA stellt eine entsprechende Infrastruktur für die Aufbewahrung und Sicherung zur Verfügung. Gibt es Gründe, bestimmte Daten nicht oder für eine verkürzte Dauer aufzubewahren, so werden diese dokumentiert.

1.9. Schutz der hinweisgebenden und der von den Vorwürfen betroffenen Person

Die wissenschaftliche Leitung des CISPA, die Ombudspersonen und der Untersuchungsausschuss für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzen sich für den Schutz der hinweisgebenden und der von den Vorwürfen betroffenen Person ein.



Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung in jedem Verfahrensstadium. Der von den Vorwürfen betroffene Person sollen keine Nachteile entstehen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen und von der hinweisgebenden Person vertraulich behandelt werden. Es müssen objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass möglicherweise gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wurde. Bewusst falsche oder mutwillige Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige darf der hinweisgebenden Person keine Nachteile erwachsen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz des wissenschaftlichen Nachwuchses zukommen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere Studierende und Promovierende in ihrem Fortkommen behindert werden können, wenn sie auf einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinweisen oder selbst fälschlich eines Fehlverhaltens verdächtigt werden.

Die Beschäftigten des CISPA werden über die Funktion der Ombudsperson als unabhängige Ansprechperson für Fälle, in denen ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten besteht oder in denen Unsicherheit im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis herrscht, informiert. Anzeigen können anonym gemacht werden, müssen aber für eine Überprüfung belastbare und konkrete Beweise enthalten. Ist der Name der hinweisgebenden Person bekannt, wird dieser vertraulich behandelt und nicht ohne Einverständnis an Dritte weitergegeben. Eine Abweichung von dieser Regelung ergibt sich lediglich, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn die betroffene Person sich sonst nicht dem Sachverhalt angemessen verteidigen kann, da es dazu ausnahmsweise der Kenntnis der Identität der/des Hinweisgebenden bedarf. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Auch im Fall eines nicht erwiesenen Fehlverhaltens ist die hinweisgebende Person zu schützen, sofern die Anzeige nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person an die Öffentlichkeit wendet. In diesem Fall entscheidet die untersuchende Stelle, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umgeht. Die wissenschaftliche Leitung des CISPA und die Ombudspersonen machen den Mitarbeitenden deutlich, dass ein begründetes Whistleblowing keine Denunziation oder ein für ihre Gruppe schädliches Verhalten darstellt; es ist vielmehr ein notwendiger Schritt im Hinblick auf einen vermuteten Verstoß gegen die wissenschaftliche Ethik. Nicht die hinweisgebende Person, die einen begründeten Verdacht äußert, schädigt Kolleginnen und Kollegen oder das betroffene Institut, sondern die Forschenden, die das Fehlverhalten ausführen.

Die wissenschaftliche Leitung des CISPA unterstützt die Ombudspersonen in ihrer Arbeit mit der klaren Position, dass wissenschaftliches Fehlverhalten nicht toleriert wird.



2. Richtlinien für die Ernennung von Ombudspersonen am CISPA

Jede Person, die sich mit besonderen Umständen konfrontiert sieht, die gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen oder wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten lassen, sollte eine wirksame Möglichkeit erhalten, ihre Bedenken zu äußern, ohne Angst vor Beeinträchtigungen für die eigene Person haben zu müssen. Für diese Fälle werden eine Ombudsperson und eine Stellvertretung am CISPA ernannt, an die sich CISPA-Mitarbeitende vertraulich wenden können. CISPA-Personal kann sich ebenfalls an das nationale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden.

2.1. Aufgaben und Position der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung

Die Ombudsperson steht in ihrer Funktion als Vertrauensperson in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar beratend zur Verfügung. Sie trägt soweit möglich auch zu einer lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Insbesondere unterstützt die Ombudsperson in potenziellen Konfliktsituationen, in denen sich Nachwuchsforschende als Ergebnis des Dilemmas zwischen Loyalität gegenüber ihren Vorgesetzten oder ihrem Team und ihrer Verpflichtung der guten wissenschaftlichen Praxis befinden können.

Im Falle eines Verdachts geht die Ombudsperson gemäß den Richtlinien im Falle des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhaltens vor (siehe 3.) und führt die Vorprüfung durch. Wenn notwendig leitet sie eine förmliche Untersuchung ein.

Die Funktion der Ombudsperson ist es, eine von der wissenschaftlichen Leitung unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für diejenigen zu schaffen, die Anzeigen oder Informationen geben möchten. Sie ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. In der Ausübung ihrer Aufgaben ist sie unabhängig von der wissenschaftlichen Leitung des CISPA, Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen. Die Ombudsperson kann sich an die wissenschaftliche Leitung wenden, ist aber nicht dazu verpflichtet, erhaltene Informationen an sie weiterzugeben.

Die Ombudsperson ist die erste Anlaufstelle im Falle des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten und Fragen im Kontext der guten wissenschaftlichen Praxis. Ist die Ombudsperson verhindert oder befangen, so wird die Stellvertretung informiert. Bei Verhinderung der Ombudsperson informiert die Stellvertretung sie bei ihrer Rückkehr und übergibt ihr den Fall. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung können sich bei Bedarf gegenseitig beraten.

2.2. Ernennung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung

Auf Empfehlung der Tenured Faculty des CISPA ernennt die wissenschaftliche Leitung des CISPA zwei erfahrene Forschende aus dem wissenschaftlichen Personal zur Ombudsperson und ihrer Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Um Interessenskonflikte zu vermeiden und da die Ombudspersonen eine von der wissenschaftlichen Leitung des CISPA unabhängige Instanz sein sollen, dürfen sie nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein. Eine gleichzeitige Angehörigkeit im Betriebsrat sollte zur Vorbeugung von Interessenskonflikten zwischen diesen beiden Rollen ebenfalls nicht vorliegen. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden in angemessener Weise bekannt gemacht.

2.3. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung müssen alle Informationen, die sie im Kontext wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhalten, vertraulich behandeln. Insbesondere soll die Identität der hinweisgebenden Person während des gesamten Verfahrens geschützt werden (siehe 1.9.). Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind nicht verpflichtet solche Informationen an die wissenschaftliche Leitung des CISPA weiterzugeben. Dies erfolgt nur, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten in der Vorprüfung bewiesen wurde oder der Konflikt nicht gelöst werden konnte und nach der Vorprüfung wissenschaftliches Fehlverhalten sehr wahrscheinlich ist. In diesem Fall verfasst die Ombudsperson einen Bericht. Wird eine förmliche Untersuchung eingeleitet, wird die wissenschaftliche Leitung des CISPA informiert und die Ombudsperson beruft gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung einen Untersuchungsausschuss, der die Vorwürfe formal untersucht.

2.4. Berichtspflicht

Die Ombudspersonen verfassen einmal pro Jahr einen anonymisierten Bericht über ihre Arbeit für die Leitung des CISPA und die CISPA-Faculty.



3. Verfahrensrichtlinien für Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten folgt stets den Grundsätzen eines fairen und vertrauenswürdigen Verfahrens. Insbesondere ist das Prinzip der Unschuldsvermutung zu beachten. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.1. Vorprüfung

- 1) Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wie in Anhang 1 definiert, muss die Ombudsperson schriftlich oder mündlich informiert werden. Wird die Information mündlich an die Ombudsperson herangetragen, so dokumentiert sie diese schriftlich. Sowohl interne als auch externe Personen können Informationen übermitteln, wenn der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten eine an den Forschungsaktivitäten des CISP A beteiligte Person betrifft.
- 2) Die Ombudsperson dokumentiert in sachgerechter Weise die Art des Verdachts, die Beweise, den Namen der hinweisgebenden Person (sofern bekannt) und den Namen der betroffenen Person. Informationen können auch anonym weitergegeben werden, es müssen aber konkrete Beweise angegeben werden. Ist die Ombudsperson nicht erreichbar, dient die Stellvertretung als Ansprechperson und informiert nach ihrer Rückkehr die Ombudsperson, die dann das Verfahren übernimmt. Ist die Ombudsperson befangen, muss die Stellvertretung informiert werden. Sie führt die Voruntersuchung entsprechend durch.
- 3) Sollte die Ombudsperson auf Grundlage der verfügbaren Informationen der Meinung sein, dass es signifikante Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten gibt, muss sie die von den Hinweisen betroffene Person unverzüglich über die belastenden Tatsachen und Beweise in Kenntnis setzen. Der beschuldigten Person wird eine Frist von maximal zwei Wochen für eine schriftliche Stellungnahme eingeräumt. Ohne die Zustimmung der hinweisgebenden Person wird ihr Name der betroffenen Person in dieser Phase nicht bekannt gegeben.
- 4) Nach Eingang der Stellungnahme oder dem Verstreichen der Frist entscheidet die Ombudsperson unverzüglich, ob, und falls ja, welche weiteren Maßnahmen zur Aufklärung notwendig sind. Wenn nötig kann sie interne und externe Expertinnen und Experten zur Beratung hinzuziehen. Die Informationen müssen in anonymisierter Form an sie übermittelt werden. Die Begutachtenden sind zu Vertraulichkeit verpflichtet.
- 5) Sind die weiteren Untersuchungen abgeschlossen oder waren keine weiteren Maßnahmen notwendig, so entscheidet die Ombudsperson unverzüglich, ob die Vorprüfung beendet werden kann oder eine förmliche Untersuchung eingeleitet werden muss.
 - a. Die Vorprüfung ist zu beenden, wenn kein hinreichender Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Es muss kein Bericht verfasst werden.
 - b. Das Verfahren kann bei minder schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten und einem wesentlichen Beitrag der betroffenen Person zur Aufklärung wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Schlägt die betroffene Person eine Maßnahme aus Anhang 2 vor oder hat sie bereits Schritte zur Korrektur der Folgen unternommen, wird dies als Beitrag zur Klärung gewertet. Die



wissenschaftliche Leitung des CISP A muss der Einstellung des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen zustimmen. Von dieser Zustimmung wird ausgegangen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen der geplanten Einstellung widersprochen hat.

- c. Ergibt die Vorprüfung Beweise für ein Fehlverhalten, erstattet die Ombudsperson der wissenschaftlichen Leitung des CISP A unverzüglich einen Bericht mit einer schriftlichen Empfehlung über die von ihr als notwendig erachteten Sanktionen oder Konsequenzen (Anhang 2) und schließt die Voruntersuchung ab.
 - d. Die Entscheidung über die Einstellung und die Gründe werden zunächst der hinweisgebenden Person mitgeteilt. Wenn sie mit der Einstellung der Vorprüfung nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Ombudsperson. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden, woraufhin die Ombudsperson die Entscheidung überprüft.
 - e. Der betroffenen Person ist die abschließende Entscheidung der Vorprüfung mitzuteilen.
 - f. Hat die Vorprüfung einen hinreichenden Verdacht in der Angelegenheit bestätigt, aber nicht gleichzeitig ein Fehlverhalten nachgewiesen, so leitet die Ombudsperson unverzüglich eine förmliche Untersuchung ein. Die wissenschaftliche Leitung des CISP A ist zu informieren. Der betroffenen Person ist die abschließende Entscheidung der Vorprüfung mitzuteilen. Die hinweisgebende Person ist über diese Entscheidung ebenfalls zu informieren und auf die Vertraulichkeit dieser Entscheidung hinzuweisen.
- 6) Der von der Ombudsperson in den Fällen 5) b., c. und f. zu verfassende Abschlussbericht über die Ergebnisse der Vorprüfung enthält die Art der Anschuldigung, die Beweise und die Ergebnisse der einzelnen Schritte der Vorprüfung und des Abschlusses der Vorprüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Einstellung der Vorprüfung. Ist der Name der hinweisgebenden Person bekannt, wird er vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben. Eine Abweichung von dieser Regelung ergibt sich lediglich, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn die betroffene Person sich sonst nicht dem Sachverhalt angemessen verteidigen kann, da es dazu ausnahmsweise der Kenntnis der Identität der/des Hinweisgebenden bedarf. Vor der Offenlegung des Namens der/des Hinweisgebenden wird diese/r umgehend diesbezüglich informiert. Es obliegt ihr/ihm sodann zu entscheiden, ob sie/er die Anzeige im Falle einer abzusehenden Offenlegung des Namens zurückzieht. Den Abschlussbericht der Ombudsperson erhalten die von den Vorwürfen betroffene Person, die Leitung des CISP A, die Leitung der Stabsstelle Recht und Lizenzen, die entsprechende Abteilungsleitung der betroffenen Person, die Personalleitung und auf Anfrage die hinweisgebende Person. Ist die wissenschaftliche Leitung betroffen, so übernimmt die Gesamtgeschäftsführung die Rolle entsprechend.
- 7) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.



- 8) Um während der Durchführung des Verfahrens arbeitsrechtliche Fristen oder Termine einzuhalten, gewährleistet die wissenschaftliche Leitung des CISP A eine zeitnahe Durchführung, leitet alle notwendigen Schritte ein und informiert gegebenenfalls die zuständigen Abteilungen und den Betriebsrat.
- 9) Jede am Verfahren beteiligte Person kann wegen Bedenken oder Befangenheit zurückgewiesen werden, wenn es einen Grund gibt, der den Verdacht der Befangenheit rechtfertigt. Ist die Ombudsperson befangen, wird die Stellvertretung mit dem Fall betraut. Wird auch sie als befangen angesehen, kann das Verfahren beim nationalen Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ der DFG eingereicht werden. Die betroffene Person, die in ihren Rechten verletzte Person und die Ombudsperson selbst sind berechtigt, während des Verfahrens jederzeit Vorschläge einzureichen.

3.2. Förmliche Untersuchung

1) Zuständigkeit und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer Stellvertretung, drei Schlichtungsberatern, der Leitung der Abteilung Personal und der Leitung der Stabsstelle Recht und Lizenzen. Die/der Vorsitzende sowie die Stellvertretung, die beide nicht dem CISP A angehören sollen, werden von der mit der Vorprüfung betrauten Ombudsperson gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung im Einzelfall bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Die übrigen Mitglieder werden für das jeweilige Verfahren von der wissenschaftlichen Leitung im Benehmen mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden bestellt. Ist die wissenschaftliche Leitung betroffen, übernimmt die Gesamtgeschäftsführung die Rolle entsprechend.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sollen keine weiteren Funktionen wahrnehmen, die gegebenenfalls zu einem Interessenskonflikt führen könnten, wie beispielsweise Mitgliedschaft im Betriebsrat, in der Geschäftsführung oder Vorgesetzte bzw. Mitarbeitende der betroffenen Person.

In Einzelfällen kann der Untersuchungsausschuss Expertinnen und Experten aus dem relevanten wissenschaftlichen Bereich sowie Personen, die sich mit derartigen Fällen auskennen, als nicht stimmberechtigte Beratende hinzuziehen. Die Informationen sind anonymisiert weiterzugeben und vertraulich zu behandeln.

Der Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied des Untersuchungsausschusses ist an den Ausschuss selbst zu richten, der hierüber in Abwesenheit der der Befangenheit beschuldigten Person entscheidet. Wird die Befangenheit festgestellt, ist die Person für diese Untersuchung aus dem Ausschuss auszuschließen. Ist die/der Vorsitzende betroffen, so übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Ist eine beratende Person betroffen, ernennt die/der Vorsitzende eine andere geeignete Person.

2) Verfahren

- a. Der Untersuchungsausschuss erhält den Bericht der Ombudsperson. Er berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Ausschuss ist befugt, alle notwendigen Schritte zur Klärung der vorliegenden Angelegen-



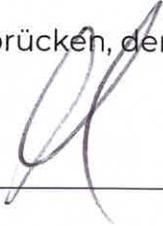
heit zu unternehmen, z.B. alle notwendigen Informationen und Erklärungen anzufordern. Er setzt sich dabei in geeigneter Weise für den Schutz sowohl von Hinweisgebenden als auch der/des Betroffenen ein und agiert ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. Auch andere Personen, die angehört werden, können diesen Beistand in Anspruch nehmen.

- b. Den Namen einer hinweisgebenden Person offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere da der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c. Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung der wissenschaftlichen Leitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- d. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die wissenschaftliche Leitung geführt haben, sind der betroffenen Person unverzüglich sowie auf ihr Verlangen auch der hinweisgebenden Person schriftlich mitzuteilen.
- e. Die wissenschaftliche Leitung des CISPA entscheidet über die weiteren einzuleitenden Schritte. Sie verfasst einen Bericht über die Gründe für die Entscheidungen. Diesen erhalten die von den Vorwürfen betroffene Person, ihre Abteilungsleitung, die Leitung der Stabsstelle Recht und Lizenzen und die Ombudsperson, die die Vorprüfung durchgeführt hat. Auf Verlangen erhält auch die hinweisgebende Person den Report.
- f. Wird das Verfahren eingestellt, weil während der Untersuchung keine ausreichenden Beweise vorgelegt werden konnten oder die Vorwürfe aufgeklärt wurden, kann die betroffene Person zwei Wochen nachdem sie die endgültigen Entscheidung erhalten hat, die Veröffentlichung der Ergebnisse an einer öffentlichen Anschlagtafel oder im Intranet beantragen.
- g. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

4. Inkrafttreten

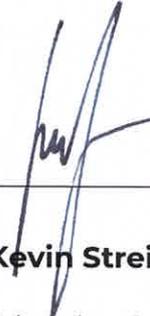
Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. Eine Überprüfung der Richtlinie soll fünfjährlich erfolgen. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2018 außer Kraft.

Saarbrücken, den 31.05.2023



Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Backes

Gründungsdirektor und Vorsitzender
der Geschäftsführung



Dr. Kevin Streit

Administrativer Geschäftsführer



Anhang 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in irgendeiner Form beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten sind insbesondere anzusehen:

- 1) Das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- 2) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - a. durch Auswählen und Zurückweisen gewonnener Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 3) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- 4) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d. die Verfälschung des Inhalts oder
 - e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange die Daten, das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- 5) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne ihr Einverständnis;
- 6) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- 7) die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumentation.

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

- 7.1) Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- 7.2) Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- 7.3) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- 7.4) Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Anhang 2: Katalog von Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog ist abschließend und umfasst alle möglichen Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, kommen in Abhängigkeit des jeweiligen Einzelfalles eine oder mehrere spezifische Sanktionen bzw. Konsequenzen zum Tragen. Die Verwaltung, insbesondere deren Personalabteilung und die Stabsstelle Recht und Lizenzen, stehen für Rückfragen zur Verfügung.

1) Zivilrechtliche Konsequenzen

- 1.1) Arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung)
- 1.2) Übrige zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Erteilung eines Hausverbots, Schadensersatzansprüche, Herausgabeansprüche, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche)

2) Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs akademischer Grade können nicht von CISPA selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Hochschulen. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. Gleiches gilt für den Entzug einer Lehrbefugnis.

3) Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Leitung des CISPA abzustimmen.

4) Widerruf wissenschaftlicher Publikationen/ Informationen der Öffentlichkeit/ Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Personen, die die Publikation verfasst haben, und beteiligte Herausgebende verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das CISPA die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

In Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das CISPA andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Das CISPA kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie bei Vorhandensein von besonderem öffentlichem Interesse verpflichtet sein, Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung und die Öffentlichkeit zu informieren.